

Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo 30-Zone (Zeichen 274.1)

Grundlage für die Anordnung einer Tempo 30-Zone soll eine flächenhafte Verkehrsplanung der Gemeinde sein. Die Anordnung kann insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf innerhalb geschlossener Ortschaften erfolgen. Der Durchgangsverkehr darf nur von geringer Bedeutung sein. Die Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung dient vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer.

In einer Tempo 30-Zone sind Lichtzeichenanlagen, benutzungspflichtige Radwege, Radfahrstreifen, Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien unzulässig. Es gilt „Rechts vor Links“.

Die Ausweisung einer Tempo 30-Zone kann nur im Einvernehmen mit der Kommune erfolgen. Die strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, also das Vorhandensein besonderer örtlicher Voraussetzungen oder das Vorliegen einer Gefahrenlage gelten für die Einrichtung einer Zone nicht.

Hauptverkehrsstraßen dürfen nicht in Tempo 30-Zonen einbezogen werden.